

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)  
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen dem

**Landratsamt Rems-Murr-Kreis**  
vertreten durch:  
Herrn Jochen Schäufele  
Amtsleitung  
Amt für Umweltschutz  
(im folgenden Landratsamt genannt)

und der

**Gemeinde Remshalden, 73630 Remshalden, Rems-Murr-Kreis**  
vertreten durch:  
Herrn Reinhard Molt, Bürgermeister

---

## Vorbemerkungen

Die Gemeinde Remshalden führt auf der Gemarkung Hebsack das Bebauungsplanverfahren VB Plan "Erweiterung Weraheim - geschützte Einrichtung" durch. Zur Vermeidung bzw. Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population der Blau- und Kohlmeisen, wird eine CEF-Maßnahme durchgeführt. Die Art ist nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt und steht in Baden-Württemberg auf der Roten Liste als gefährdet.

## § 1 CEF-Maßnahme "Nisthilfen"

Die bauliche Nutzung des Plangebiets Weraheim in Remshalden, Ortsteil Hebsack, führt zur starken Einschränkung bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Blau- und Kohlmeisen. Zum Zweck des vorgezogenen Funktionsausgleichs wird in Remshalden, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) folgende Maßnahme durchgeführt und rechtlich gesichert:

## 1. Aufhängen von künstlichen Nisthilfen für Blau- und Kohlmeisen

Für den Verlust von Brutplätzen von Blau- und Kohlmeise sind **je drei Nisthilfen** (Anzahl insgesamt: sechs) an Bäumen und Gehölzen auf dem Flurstück Nr. 3/1 (Gemarkung Hebsack) anzubringen (CEF-Maßnahme CEF-1, Vorgaben gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (SaP), Stand 07.02.2023).

Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blau- und Kohlmeisen weiterhin erfüllt wird und somit bezüglich dieser Art der § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegensteht.

## **§ 2 Umsetzung und Unterhaltung der CEF-Maßnahme**

Die in Abstimmung mit der UNB festgelegte Maßnahme nach § 1 wird gemäß der Beschreibung in der Anlage 1 unmittelbar nach Erreichen der Rechtskraft des Bebauungsplans umgesetzt werden. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Arbeiten mit Zustimmung der UNB dauerhaft durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten und regelmäßig zu reinigen. Eine Reinigung der Vogelnisthilfen ist nach Ende der Brutsaison der Vögel im Herbst (Mitte Oktober bis Mitte November) jährlich durchzuführen. Hierzu sind Reste alter Nester und/oder Exkremete zu entfernen. Falls die Nisthilfe extrem verschmutzt oder von Parasiten besetzt ist, sollte sie mit Wasser ausgespült werden.

## **§ 3 Monitoring**

- (1) Um den Erfolg der Maßnahme zu erfassen und zu bewerten, wird jährlich in den ersten fünf Jahren nach Umsetzung der CEF-Maßnahme im Rahmen des Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehung zur Brutzeit durchgeführt. Bei den Begehungen wird ermittelt, ob und in welchem Umfang sich Blau- und Kohlmeisendort aufhalten. Die Kompensation ist erreicht und die CEF-Maßnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Monitoring im fünften Jahr ergibt, dass die Blau- und Kohlmeisenpopulation bezogen auf die in der Bestandsaufnahme dargestellte Situation stabil geblieben ist oder sich vergrößert hat.
- (2) Sollte das Monitoring in einem der fünf Jahre ergeben, dass die Ziele nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. Das mit dem Monitoring zu beauftragende Fachbüro wird gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne des § 1 vorschlagen. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einer Ergänzungsvereinbarung eventuell erforderliche weitere Maßnahmen und deren Durchführung festzulegen. Im Zusammenhang mit der Festlegung der ergänzenden CEF-Maßnahmen sind das weitere Monitoring und der erfolgreiche Abschluss der ergänzenden CEF-Maßnahmen zu definieren.
- (3) Die vom Eingriff betroffenen Arten müssen die Maßnahmen nutzen, die Ausdehnung und die Qualität der beeinträchtigten Lebensraumstrukturen der Maßnahmen müssen gleich oder

besser sein. Werden Beeinträchtigungen einer lückenlosen Funktionserfüllung festgestellt, bleibt der Naturschutzbehörde die Anordnung weiterer Maßnahmen jederzeit vorbehalten, um das nachträgliche Auslösen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

#### **§ 4 Dokumentation**

Der UNB ist jeweils bis spätestens 1. November jeden Jahres der in § 3 (1) festgelegten Monitoring-Zeiträume ein Monitoring-Bericht vorzulegen, der gegebenenfalls notwendige Maßnahmenkorrekturen nach § 3 (2) enthält.

#### **§ 5 Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Anpassung des Vertrags, wenn Art, Umfang, Zeitablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Ansiedlung sich gegenüber dem in den Vorbemerkungen dargelegten Ziel wesentlich ändern.

#### **§ 6 Reaktion auf die Veränderung von Vorschriften**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Änderung gesetzlicher Vorschriften den vorliegenden Vertrag anzupassen. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktionen dieses Vertrags und die inhaltlichen Kriterien zu berücksichtigen.

#### **§ 7 Rechtsnachfolger**

Die Verpflichtungen aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind grundstücksbezogen und personenunabhängig und sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese entsprechend an ihre etwaigen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ökologischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## § 9 Vertragsbestandteile

Weitere Bestandteile dieses Vertrags sind:

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Bebauungsplanverfahren  
„Erweiterung Weraheim – geschützte Einrichtung“ – erstellt von Planungsgruppe Ökologie und Information, Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger, Reichenbach, 07.02.2023

Waiblingen, 25.03.2024  
Landratsamt Rems-Murr-Kreis

  
Jochen Schäufele  
Amtsleitung Amt für Umweltschutz  
Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Remshalden, 6.3.24  
Bürgermeisteramt Remshalden

  
Reinhard Molt  
Bürgermeister

